



# Anlagereglement

Gültig ab 1. Juni 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Ziele	5
Art. 3 Stimmrechtsausübung	5
<b>2. Anlagerichtlinien</b>	<b>5</b>
Art. 4 Anlagestrategie	5
Art. 5 Qualität	6
Art. 6 Derivate	6
Art. 7 Wertschriftenleihe (Securities Lending)	6
Art. 8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	7
Art. 9 Anlagen beim Arbeitgeber	7
<b>3. Vermögensverwaltung</b>	<b>7</b>
3.1 Verwaltungskommission	7
Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen	7
3.2 Anlageausschuss	8
Art. 11 Zusammensetzung und Organisation	8
Art. 12 Beschlussfassung	8
Art. 13 Amtsperiode	8
Art. 14 Konstituierung	8
Art. 15 Einberufung	8
Art. 16 Leitung	8
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 18 Berichterstattung	9
Art. 19 Entschädigung	9
3.3 Direktor und Bereich Kapitalanlagen	10

<b>Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>10</b>
<b>4. Bewertungsgrundsätze</b>	<b>10</b>
<b>Art. 21 Buchführung und Bilanzierungsvorschriften</b>	<b>10</b>
<b>Art. 22 Bewertung der Aktiven</b>	<b>10</b>
<b>Art. 23 Direkte Immobilienanlagen</b>	<b>11</b>
<b>Art. 24 Wertschwankungsreserve</b>	<b>11</b>
<b>5. Besondere Bestimmungen</b>	<b>11</b>
<b>Art. 25 Retrozessionen</b>	<b>11</b>
<b>Art. 26 Vermögensverwaltungsverträge</b>	<b>11</b>
<b>Art. 27 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG</b>	<b>11</b>
<b>Art. 28 Verantwortlichkeit</b>	<b>11</b>
<b>Art. 29 Schweigepflicht</b>	<b>12</b>
<b>Art. 30 Nachhaltigkeit</b>	<b>12</b>
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
<b>Art. 31 Inkrafttreten</b>	<b>12</b>
<b>Anhang 1 zum Anlagereglement Aufgaben und Kompetenzordnung</b>	<b>13</b>
<b>Anhang 2 zum Anlagereglement Anlagestrategie</b>	<b>19</b>
<b>Anhang 3 zum Anlagereglement Funktionendiagramm</b>	<b>21</b>

<b>Anhang 4 zum Anlagereglement Wahrnehmung der Stimmrechte</b>	<b>24</b>
<b>Art. 1 Zweck</b>	<b>24</b>
<b>Art. 2 Wahrnehmung der Stimmrechte</b>	<b>24</b>
<b>Art. 3 Interesse der Versicherten</b>	<b>24</b>
<b>Art. 4 Organisation/Entscheidungsprozess</b>	<b>24</b>
<b>Art. 5 Stimmverhalten</b>	<b>25</b>
<b>Art. 6 Überwachung der Stimmrechtsausübung</b>	<b>25</b>
<b>Art. 7 Offenlegung</b>	<b>25</b>
<b>Anhang 5 zum Anlagereglement ESG-Nachhaltigkeitskonzept der BLVK</b>	<b>26</b>
<b>Art. 1 Präambel</b>	<b>26</b>
<b>Art. 2 Grundsätze</b>	<b>26</b>
<b>Art. 3 Umsetzung</b>	<b>27</b>
<b>Art. 4 Reporting</b>	<b>28</b>

Die Verwaltungskommission erlässt das Anlagereglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2) und dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

- 1 Das Reglement konkretisiert die im Anlagekonzept festgelegten Ziele, Grundsätze, Rahmenbedingungen, Organisation und Prozesse der Vermögensverwaltung sowie deren Überwachung. Damit soll eine optimale Bewirtschaftung des Vermögens sichergestellt sein.
- 2 Dieses Reglement und der Anhang 1 und 3 regeln ausserdem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Anlageausschusses (AA).
- 3 Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

### Art. 2 Ziele

Die Interessen der Versicherten stehen bei der Anlagetätigkeit jederzeit im Vordergrund.

Die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Nachhaltigkeit, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln. Die Risiken sind über Anlagekategorien, Märkte und Währungen zu verteilen, und es ist eine für jederzeitige Erfüllbarkeit der fälligen Leistungen genügende Liquidität sicherzustellen.

### Art. 3 Stimmrechtsausübung

- 1 Die Stimmrechte der von der BLVK direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, nimmt die BLVK selber wahr oder delegiert sie an einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Grundsätze, die Organisation, die Entscheidungsprozesse und die Offenlegung sind im Anhang 4 geregelt.
- 2 Bei ausländischen Gesellschaften wird auf die Wahrnehmung der Stimmrechte verzichtet.
- 3 Die Wahrnehmung der Stimmrechte ist im Anhang 4 dieses Reglements beschrieben.

## 2. Anlagerichtlinien

### Art. 4 Anlagestrategie

Die langfristig anzustrebende Anlagestrategie wird von der Verwaltungskommission (VK) unter Einbezug der Ergebnisse einer Asset Liability-Studie bestimmt. Die dazu gültigen Zielwerte und die dazugehörigen Bandbreiten sind im Anhang 2 festgelegt.

## **Art. 5 Qualität**

- 1** Die Direktanlagen haben im Einzelnen folgenden minimalen Qualitätsanforderungen zu genügen:
  - a) liquide Mittel dürfen nur bei Schuldnern mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A1 oder P1 einer anerkannten Agentur, bei der Postfinance, der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie bei Kantonen oder Gemeinden mit einem Rating einer anerkannten Rating-Agentur oder Bank von mindestens A oder gleichwertig gehalten werden;
  - b) Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, richten sich nach den Vorgaben der gewählten Benchmark resp. des Anlageuniversums;
  - c) Beteiligungspapiere richten sich nach den Vorgaben der gewählten Benchmark bzw. des Anlageuniversums und sind in der Schweiz oder an einer der weltweit bedeutenden Börsen kotiert.
- 2** Die entsprechenden Vermögensverwaltungsverträge und Richtlinien regeln die Einzelheiten.

## **Art. 6 Derivate**

- 1** Grundsätzlich werden alle Anlagen der BLVK in Basiswerten getätigt.
- 2** Auf der Grundlage definierter Strategien können derivative Instrumente zur effizienten Umsetzung der Anlagestrategie nach den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 sowie des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) und der Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV) eingesetzt werden. Die BLVK wird unter FinfraG als "kleine finanzielle Gegenpartei" (FC-) klassifiziert, da die BLVK den Schwellenwert von CHF 8 Mia. an Derivaten nicht erreicht (Legal Entity Identifier LEI 506700643VN142Q83I34).
- 3** Die in der Anlagestrategie festgelegten Bandbreiten müssen auch nach Ausübung sämtlicher derivativen Instrumente eingehalten sein, auch wenn eine Ausübung unwahrscheinlich ist.
- 4** Solche Instrumente müssen einen liquiden Markt aufweisen und dürfen keine Hebelwirkung zur Folge haben. Die Gegenpartei verfügt über ein Kurzfrist-Rating von mindestens A1 oder P1 einer anerkannten Ratingagentur.
- 5** Die entsprechenden Vermögensverwaltungsverträge regeln die Einzelheiten.

## **Art. 7 Wertschriftenleihe (Securities Lending)**

- 1** Bei der Wertschriftenleihe gelten die Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen, Art. 76 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen und Art. 1ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
- 2** Die Wertschriftenleihe erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank abgewickelt.
- 3** Die Wertschriftenleihe innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

- 4 Durch die Wertschriftenleihe darf die Stimmrechtsausübung nicht verhindert werden. Während der Zeitperiode der Stimmrechtsausübung werden die Aktien sämtlicher direkt gehaltenen Schweizer Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, von der Leihe ausgeschlossen.

#### **Art. 8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**

- 1 Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist erlaubt. Die Erweiterung muss auf eine Risikofähigkeitsanalyse (Asset Liability-Studie) abgestützt sein, aus der hervorgeht, dass die BLVK ein zusätzliches Rendite- und/oder Diversifikationspotential nutzt und die damit allenfalls verbundene Risikoerhöhung verkraften kann. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten.
- 2 Die VK stellt sicher, dass die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch im Fall der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten erfüllt und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt sind (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

#### **Art. 9 Anlagen beim Arbeitgeber**

- 1 Ungesicherte Anlagen beim Kanton Bern sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- 2 Davon ausgenommen sind Beteiligungsrechte im Rahmen von Anlagen auf breit abgestützte, marktgängige Indizes. Im Weiteren sind Anlagen beim Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Staatsgarantie (Art. 12 PKG) und der Schuldanererkennung (Art. 44 PKG) erlaubt.

### **3. Vermögensverwaltung**

Eine Übersicht über die Aufgaben und Kompetenzen finden sich im Anhang 1 dieses Reglements.

#### **3.1 Verwaltungskommission**

##### **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1 Die VK trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Sie ist zuständig für den Erlass und Änderungen des Anlagereglements sowie des Anlagekonzepts, bestimmt die Anlagestrategie und legt die taktischen Bandbreiten fest.
- 2 Die VK:
- wählt die Mitglieder des AA;
  - bestimmt nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der BLVK den externen Investmentcontroller und die Depotbanken für das bewegliche Vermögen (Global Custodian);
  - bestimmt die Methode zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve;

- d) überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung des Anlagereglements, was an den AA delegiert wird;
- e) legt die Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte fest und bestätigt jährlich die Richtlinien des externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreters, sofern die Ausübung der Stimmrechte delegiert wird;
- f) entscheidet über die Weiterführung und die Gewichtung der intransparenten Anlagen.

### **3.2 Anlageausschuss**

#### **Art. 11 Zusammensetzung und Organisation**

- 1** Der AA ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern der VK.
- 2** Der Direktor sowie der Leiter Kapitalanlagen und/oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
- 3** Weitere Mitarbeitende und aussenstehende Fachleute können zur Beurteilung und Beratung wichtiger Anlagefragen beigezogen werden.

#### **Art. 12 Beschlussfassung**

Für die Beschlussfassung ist Art. 10 des Organisationsreglements sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 13 Amtsperiode**

- 1** Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode der VK.
- 2** Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen.

#### **Art. 14 Konstituierung**

- 1** Der Präsident und der Vizepräsident des AA werden durch die VK gewählt.
- 2** Der AA wählt einen Protokollführer auf Vorschlag des Direktors.

#### **Art. 15 Einberufung**

- 1** Der AA tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Quartal.
- 2** Der AA wird durch den Präsidenten einberufen.
- 3** Der Präsident stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.

#### **Art. 16 Leitung**

Der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident sind zuständig für:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen;
- b) die Antragstellung an die VK und die Überwachung der Erledigung von Aufträgen der VK;
- c) die regelmässige und transparente Information der VK, insbesondere über festgestellte Abweichungen vom Anlagekonzept, Anlagereglement und der Anlagestrategie;
- d) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Protokolle über die AA-Sitzungen für die VK;
- e) die Überwachung der Weiterleitung des Controllingberichts.



## **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1** Dem AA obliegen folgende Aufgaben:
  - a) die Beurteilung der Anlagesituation; er leitet, soweit in seiner Kompetenz und notwendig, Massnahmen ein oder schlägt diese der VK vor;
  - b) die Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit dem Bereichsleiter Kapitalanlagen;
  - c) die Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit dem Investment Controlling;
  - d) die Vorbereitung der Anlageentscheide der VK, die in deren Kompetenz fallen samt Formulierung der entsprechenden Anträge.
- 2** Dem AA stehen folgende Entscheidungsbefugnisse zu:
  - a) die Bestimmung der internen und externen Portfoliomanager auf Antrag des Bereichs Kapitalanlagen;
  - b) die Bestimmung des externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
  - c) die Entscheidung über Erwerb und Veräusserung nicht traditioneller Anlagen;
  - d) die Festlegung des Absicherungsgrads für die Währungsabsicherung auf Antrag des Bereichs Kapitalanlagen und soweit durch die VK ermächtigt;
  - e) die Genehmigung der Richtlinien für die interne Vermögensverwaltung;
  - f) die abschliessende Beschlussfassung über ein von den Anträgen abweichendes Stimmverhalten.
- 3** Der AA hat folgende Kontrollaufgaben:
  - a) die Einhaltung des Anlagekonzepts, des Anlagereglements sowie der Anlagestrategie und deren Umsetzung;
  - b) die Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwalter, des Anlageerfolgs sowie der Einhaltung der Vermögensverwaltungsverträge und der Richtlinien bei den externen und internen Vermögensverwaltern;
  - c) die Überwachung des Riskmanagement auf der Basis der periodischen Berichte des Direktors;
  - d) die Stimmrechtsausübung und die regelmässige Berichterstattung an die VK.

## **Art. 18 Berichterstattung**

Der AA erstattet der VK regelmässig Bericht über festgestellte Abweichungen vom Anlagekonzept, Anlagereglement und der Anlagestrategie.

## **Art. 19 Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder des AA richtet sich nach dem Entschädigungsreglement für die Mitglieder der Verwaltungskommission.

### **3.3 Direktor und Bereich Kapitalanlagen**

#### **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1** Der Bereich Kapitalanlagen hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) die systematische Beurteilung der Anlagesituation; er leitet, soweit in seiner Kompetenz und notwendig, Massnahmen ein oder schlägt diese dem AA vor;
  - b) die Durchführung der Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie, Verantwortung für die taktische Asset Allocation und Zuteilung auf die einzelnen Vermögensverwalter sowie Verwaltung der internen Vermögensverwaltungsmandate gemäss den definierten Richtlinien;
  - c) die Genehmigung der Richtlinien für die externe Vermögensverwaltung;
  - d) die Koordination des täglichen Geschäfts mit den Depotbanken und den externen Vermögensverwaltern;
  - e) die laufende Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und monatliche Berichterstattung an den AA;
  - f) die laufende Überwachung der derivaten Positionen;
  - g) die monatliche Überwachung der externen Mandate;
  - h) die Überwachung der Wertschriftenleihen (Securities Lending);
  - i) die Vorbereitung der Anlageentscheide des AA; Evaluation neuer Anlagemöglichkeiten;
  - j) die Antragstellung an den AA für interne und externe Portfoliomanager; Regelung der Rechte und Pflichten in Vermögensverwaltungsverträgen;
  - k) die Kontrolle, ob die externen Vermögensverwalter einem einschlägigen Finanzmarkt- oder Aufsichtsgesetz unterstehen; unter Beachtung von Art. 48f BVV 2;
  - l) die regelmässige Berichterstattung über die Anlageentscheide an den AA;
  - m) die Ausübung der Stimmrechte, sofern diese nicht an einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter delegiert ist.
- 2** Der Direktor überwacht monatlich die intern verwalteten Mandate.
- 3** Die Zeichnungsberechtigung ist im Verzeichnis der rechtsverbindlichen Unterschriften geregelt.

## **4. Bewertungsgrundsätze**

#### **Art. 21 Buchführung und Bilanzierungsvorschriften**

Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken und die Jahresrechnung wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen; Fassung vom 1. Januar 2014) erstellt und gegliedert.

#### **Art. 22 Bewertung der Aktiven**

- 1** Die Bewertung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26.
- 2** Direkte Hypotheken werden zum Nominalwert bewertet.

#### **Art. 23 Direkte Immobilienanlagen**

Immobilien sind periodisch durch einen externen Spezialisten nach der Discounted Cash-Flow-Methode zu bewerten.

#### **Art. 24 Wertschwankungsreserve**

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf dem Anlagevermögen wird eine angemessene Wertschwankungsreserve gebildet. Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten (Art. 48e BVV 2). Die VK lässt dazu periodisch eine Asset Liability-Studie erstellen.

Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch die VK festgelegt.

Der gültige Zielwert und die Regeln zur Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anhang 2 aufgeführt.

## **5. Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 25 Retrozessionen**

Alle an der Vermögensverwaltung beteiligten Dienstleister bestätigen jährlich, dass ihnen keine Retrozessionen, Kick-backs, etc. bezahlt werden, oder dass die Verteilung mit der BLVK geregelt ist. Erhaltene Retrozessionen sind der BLVK offenzulegen und abzuliefern.

#### **Art. 26 Vermögensverwaltungsverträge**

Beim Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen sind die Bestimmungen von Art. 51b und Art. 51c BVG und die Bestimmungen von Art. 48f bis Art. 49I BVV 2 zu berücksichtigen.

#### **Art. 27 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG**

Für die mit der Vermögensverwaltung betrauten und den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG unterliegenden Personen ist das Reglement "Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG", das auf der ASIP-Charta beruht (Schweizerischer Pensionskassenverband (**A**ssociation **S**uisse des **I**nstitutions de **P**révoyance)), verbindlich.

#### **Art. 28 Verantwortlichkeit**

Alle mit der Kapitalanlage betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie in Ausübung ihrer Funktion der BLVK und deren Versicherten absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

### **Art. 29 Schweigepflicht**

Alle mit der Verwaltung der BLVK betrauten Personen und beauftragte Dritte unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und des Arbeitgebers einer absoluten Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG gilt sowohl für das Obligatorium wie auch für das Überobligatorium.

Die Schweigepflicht bleibt auch über die Beendigung der Tätigkeit bei der BLVK hinaus bestehen.

### **Art. 30 Nachhaltigkeit**

Die BLVK nimmt als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung ihre Pflicht der treuhänderischen Anlage wahr. Sicherheit, Ertrag und Liquidität stehen im Vordergrund. Daneben will sie aber auch ihre Verantwortung im Bereich der Nachhaltigkeit aktiv gestalten. Die entsprechenden Vorgaben sind im Anhang 5 geregelt.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. Oktober 2020 und tritt auf den 1. Juni 2021 in Kraft.

Ostermundigen, 5. Mai 2021

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:  
Hansjürg Schwander

Der Vizepräsident:  
Stefan Wacker

## Anhang 1 zum Anlagereglement

### Aufgaben und Kompetenzordnung

#### Funktionen

A: Antrag  
E: Entscheid  
D: Durchführung/Umsetzung  
I: Information  
K: Kontrolle

#### Stellen

VK: Verwaltungskommission  
VKP: Präsidium der Verwaltungskommission  
AA: Anlageausschuss  
AC: Audit Committee  
DIR: Direktor  
GL: Geschäftsleitung

Art. Nr.	Organisationsreglement Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen						
		VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
<b>5</b>	<b>Verwaltungskommission</b>						
<b>5.1</b>	Wahrnehmung der Gesamtleitung als oberstes Organ	E					A
<b>5.2</b>	Unübertragbare Aufgaben der VK gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG						
	a) Festlegung des Finanzierungssystems	E					A
	b) Festlegung von Leistungszielen, Vorsorgeplänen, Grundsätze zur Verwendung der freien Mittel	E					A
	c) Erlass und Änderung von Reglementen	E		A	A	A	A
	d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung	E			A		
	e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen	E					A
	f) Festlegung der Organisation	E				A	
	g) Ausgestaltung des Rechnungswesens	E				A	
	h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information	E				A	
	i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter	E					
	j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen	E				A	
	k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle	E			A	A	
	l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer	E					
	m) Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses	E		A			A
	n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und der Verpflichtungen	E					A
	o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen	E					A
	p) Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber	E					A

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
<b>5.3</b>	Die VK regelt und beschliesst zudem insbesondere folgende Geschäfte						
	a) Festlegung des Finanzierungsplans und der Massnahmen bei dessen Nichterreichen	E					A
	b) Festlegung des Teuerungsausgleichs an die Rentenberechtigten	E					A
	c) Festlegung des Jahresendzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben für das laufende Jahr sowie Festlegung des Satzes für die Verzinsung der Sparguthaben bei unterjährig-igen Mutationen im folgenden Jahr	E					A
	d) Festlegung der Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds	E					A
	e) Jährliche Beschlussfassung über die Weiterführung der Anlagepolitik im Zusammenhang mit Anlagen, für die die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können	E		A			
	f) Entscheid über die direkte Stimmrechtsausübung oder deren Delegation an einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter	E		A			A
	g) Erteilung von Zeichnungsberechtigungen und Zeichnungsart	E				A	
	h) Genehmigung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen für die GL-Mitglieder	E				A	
	i) Jährliche Überprüfung der strategischen Ziele und Grundsätze	E					A
	j) Genehmigung der Jahresziele und des Budgets	E				A	
	k) Periodische Beurteilung der eigenen Zielerreichung und Arbeitsweise	E					
	l) Entscheid über den Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung	E					A
	m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen	E					
<b>5.4</b>	Die VK stellt dem Kanton Antrag (Art. 29 PKG)						
	a) Zur Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge	A					
	b) Zum Finanzierungsplan	A					
	c) Zur Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans	A					
	d) Zur Höhe der Sanierungsbeiträge	A					
<b>5.5</b>	Weitere Aufgaben und Kompetenzen						
	a) Unternehmenspolitik (Corporate Governance, Unternehmensentwicklung und -kultur, Kader- und Mitarbeiterentwicklung, Lohnpolitik)	E					A
	b) Festlegen des jährlichen Betrags aus dem Hilfsfonds für Vorsorgemassnahmen gegen Invalidität	E					A
	c) Delegation unübertragbarer Geschäfte sowie die Ernennung von Arbeitsgruppen für besondere Geschäfte	E					A
	d) Kontakte mit Medien, Behörden und Verbänden in Absprache mit dem Direktor	E	D			I	
<b>13</b>	<b>Präsident der Verwaltungskommission</b>						
<b>13.2</b>	a) Festlegung des Gehalts des Direktors	E	A				
	b) Jährliches Führungsgespräch	I	D				
	c) Überwachung des Vollzugs der VK-Beschlüsse inkl. Berichterstattung an die übrigen Mitglieder	I	K				

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	d) Aufsicht über die Tätigkeit des Direktors und der übrigen Geschäftsleitung	I	K				
<b>18</b>	<b>Direktor</b>						
<b>18.1</b>	• Operative Leitung der Geschäftsstelle in personeller, finanzieller und organisatorischer Sicht					D	
<b>18.2</b>	• Vertretung der BLVK nach aussen, insbesondere gegenüber den Versicherten					D	
<b>18.3</b>	Weitere Aufgaben und Kompetenzen						
	a) Die Festlegung der operativen Ziele der einzelnen Geschäftsbereiche und die Überwachung der Umsetzung im Rahmen der betrieblichen Gesamtplanung					E, K	
	b) Die Umsetzung der strategischen Ziele, der Unternehmenspolitik und der Aufträge, die von der VK erteilt werden	I				E	
	c) Die regelmässige und transparente Orientierung der VK über den Geschäftsgang	I				D	
	d) Die unverzügliche Information des Präsidenten bei besonderen Vorkommnissen		I			D	
	e) Die Vorbereitung der Sitzungen der VK in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten samt Erstellung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen und Umsetzung der Beschlüsse der VK		D		I	D	
	f) Die Erstellung des Entwurfs des Geschäftsberichts					D	
	g) Die Überwachung der externen Mandate unter Vorbehalt der Revisionsstelle und der Portfolio-Mandate im Anlagebereich	I				K	
	h) Die Festlegung der Aufbauorganisation der BLVK	E				A	
	i) Die Ausgabenentscheide im Rahmen des von der VK genehmigten Verwaltungsbudgets	I				E	
	j) Entscheid über nicht gebundene Ausgaben, die im Jahresbudget nicht erfasst sind, in der Höhe von CHF 20'000 bzw. CHF 100'000 im Gesamttotal	I				E	
	k) Die Anstellung seines Stellvertreters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die VK	E				A	
	l) Die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Einstufung von Stellen im Rahmen von Personalreglement und Budget	I				E	
	m) Den Abschluss, die Änderung und Auflösung von Verträgen, soweit diese nicht der VK vorbehalten sind	I				E	
	n) Erlass und Änderung aller internen Richtlinien inkl. Kompetenz- und Unterschriftenregelung der Geschäftsstelle soweit nicht die VK zuständig ist (Art. 5 Abs. 3 lit. g)	I				E	
	o) Festlegung der Jahresziele der einzelnen Geschäftsbereiche und deren Überwachung	I				E, K	
	p) Bearbeitung und Umsetzung der Aufträge sowie den Vollzug der Beschlüsse der VK	I				D	
	q) Abschluss der Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, der erweiterten Geschäftsleitung sowie Festlegen deren Gehälter gemäss Personalreglement	I				E	
	r) Die ganz oder teilweise Delegation von Aufgaben und Kompetenzen	I				E	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	<b>Audit Committee (AC)</b>						
<b>8</b>	<b>Audit Committee-Reglement</b>						
<b>8.1</b>	a) Das AC beurteilt die Integrität der Finanzberichterstattung und würdigt die Kommunikation der finanziellen Situation nach aussen	I			K		
	b) Das AC berät die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht mit dem Direktor zuhanden der VK vor	E			D		
	c) Das AC genehmigt die pro Quartal erstellten Informationscockpits	I			E		
	d) Das AC würdigt den versicherungstechnischen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge	I			E		
	e) Das AC übernimmt die Prüfung und Kontrolle besonderer Geschäfte gemäss Auftrag der VK	I			D, K		
<b>8.2</b>	a) Das AC vergewissert sich, dass die Geschäftsleitung Richtlinien und Prozesse geschaffen hat, die gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken identifiziert werden, adäquate Kontrollmechanismen existieren und diese richtig funktionieren	I			K		
	b) Das AC beurteilt die Angemessenheit und die Funktionsfähigkeit des RMS samt IKS	I			K		
<b>8.3</b>	a) Das AC beantragt der VK nach Rücksprache mit dem Direktor die Wahl der Revisionsstelle	E			A		
	b) Das AC beantragt der VK allfällige zusätzliche Prüfungen	E			A		
	c) Das AC genehmigt die Entschädigung der Revisionsstelle	I			E		A
	d) Das AC ist Anlaufstelle für die Revisoren bei Konflikten mit dem Direktor und der Geschäftsleitung	I			E	I	I
	e) Das AC bespricht mit dem Direktor, dem Bereichsleiter Rechnungswesen & Controlling und der Revisionsstelle die Revisionsberichte und kontrolliert die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen	I			D, K		
	f) Das AC prüft die Unabhängigkeit und beurteilt die Qualifikation und die Leistung der Revisionsstelle	I			E		
<b>8.4</b>	a) Das AC wirkt mit bei der Erarbeitung von Corporate Governance Grundsätzen und überwacht deren Einhaltung	I			D, K		
	b) Das AC beurteilt die von der Geschäftsleitung geschaffenen Prozesse dahingehend, ob diese für die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Gewähr bieten	I			D		
	<b>Anlageausschuss</b>						
	Die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses richten sich nach Anhang 3 zum Anlagereglement						
	<b>Weitere Aufgaben und Kompetenzen</b>						
	a) Aufbau Bereich Kapitalanlagen	I		E		A	
	b) Investment Controller-Verträge	E		A			



Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	<b>Geschäftsleitung</b>						
	<b>Loyalität und Integrität</b>						
	a) Prüfung der Unabhängigkeit des Experten der beruflichen Vorsorge	I				E	
	b) Prüfung Interessenverbindungen	E				D	
	c) Einverlangen der Erklärungen über Vermögensvorteile	E				D	
	d) Meldung Personalwechsel an Aufsicht	K				D	
	<b>Finanz- und Rechnungswesen</b>						
	• Erlass von Planungs- und Budgetrichtlinien	I					E
	<b>Führung von gerichtlichen Prozessen mit BLVK als Partei</b>						
	a) BVG / StVR mit Streitwert bis CHF 500'000	I			K		E
	b) BVG / StVR mit Streitwert über CHF 500'000	E			K	A	
	c) Kapitalanlagen mit Streitwert bis CHF 1'000'000	I		A	K		E
	d) Kapitalanlagen mit Streitwert über CHF 1'000'000	E		A	K	A	
	e) Unternehmerische Fragen mit Streitwert bis CHF 500'000	I			K		E
	f) Unternehmerische Fragen mit Streitwert über CHF 500'000	E			K	A	
	g) Abschluss von Vergleichen bis CHF 100'000	I			K		E
	h) Abschluss von Vergleichen über CHF 100'000	E			K	A	
	i) Forderungsverzichte bis CHF 100'000	I			K		E
	j) Forderungsverzichte über CHF 100'000	E			K	A	
	<b>Abschluss Versicherungsverträge</b>						
	a) Deckungssumme bis CHF 5'000'000 mit Versicherungsprämien ≤ CHF 30'000						E
	b) Deckungssumme über CHF 5'000'000 mit Versicherungsprämien ≥ CHF 30'000	E				A	
	<b>Abschluss und Kündigung von Verträgen</b>						
	a) Beratungsaufträge	I				E	
	b) Lizenzverträge für Software-Informationsbeschaffung						E
	c) Sonstige Verträge und Abonnemente					E	
	<b>Überweisen / Auszahlen von Vorsorgeleistungen</b>						
	• Freiwillige Leistungen in Härtefällen	E					A
	<b>Rückforderung zu viel bezogener Leistung</b>						
	a) Verzicht infolge Gutgläubigkeit bis CHF 100'000	I			K		E
	b) Verzicht infolge Gutgläubigkeit über CHF 100'000	E			K	A	
	c) Verzicht infolge Härtefall bis CHF 100'000	I			K		E
	d) Verzicht infolge Härtefall über CHF 100'000	E			K	A	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	<b>IT und Organisation</b>						
	a) Regelung der Zugriffsrechte					K	E
	b) Systemwechsel Pensionskassensoftware	E					A

## Anhang 2 zum Anlagereglement

### Anlagestrategie

Anlagekategorien	Zielwert (in Prozent)	Strategische Bandbreiten (in Prozent)	Benchmark
Liquidität	1	0 – 5	FTSE 1-Mt CHF Eurodeposit
Obligationen CHF	16.5	12.5 – 20.5	Swiss Bond Index (TR) <sup>1</sup>
Kantonsschuld	4.5	3.5 – 5.5	Verzinsung Kanton
Obligationen Global ex JPY	7	5 – 9	Bloomberg Barclays Global aggr. Ex JPY
Obligationen Global Unternehmen	4	2 – 6	Bloomberg Barclays Global aggr. Corp.
Wandelobligationen	5	4 – 6	60 % Refinitiv Global Focus IG 40 % Refinitiv Global Focus
Hypotheken	6	3 – 8	Swap 5 Y + 1 %
<b>Nominalwerte</b>	<b>44</b>		
Aktien CH Large	9.5	6.5 – 12.5	SPI20 (TR)
Aktien CH Small	2.5	1.5 – 3.5	SPIextra (TR)
Aktien entwickelte Länder	17	14 – 20	MSCI World ex CH (TR)
Aktien entwickelte Länder Small	2	1 – 3	MSCI World SC (TR)
Aktien Emerging Markets	4	3 – 5	MSCI EM (TR)
<b>Aktien</b>	<b>35</b>		
Immobilien CH	16	11 – 22	KGAST
Immobilien Global	5	3 – 7	KGAST
<b>Realwerte</b>	<b>21</b>		
<b>Alternative Anlagen (ILS)</b>	<b>0</b>	0 – 3	Libor USD 3 Mte + 4 %
Absicherungsquote FX (USA;EUR;GBP;JPY;CAD)	75	40 – 75	

<sup>1</sup>TR = Total Return

## Risikokennzahlen

## Richtwert und/oder Zielwert (in Prozent)

---

Volatilität nach Hedging	8.1
Wertschwankungsreserve (Berechnung laut ALM-Studie)	19.6
(Der Zielwert wird über einen Zeitraum von einem Jahr und einer Wahrscheinlichkeit von 98.5% berechnet, der Zielwert beträgt 19.6% der notwendigen Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen)	

## Renditen

---

Erwartete Rendite (nach FX Hedge)	2.07
-----------------------------------	------

Grundlage für die Bestimmung der Anlagestrategie, erwartete Rendite und Risikokennzahlen ist die ALM-Studie vom Oktober 2021, diese ist von der VK am 20. Oktober 2021 genehmigt worden.

Ostermundigen, 20. Oktober 2021

## Anhang 3 zum Anlagereglement

### Funktionendiagramm

#### Funktionen

A: Ausführung (Planung, Initiative)  
B: Beantragung  
E: Entscheid (inkl. Verantwortung)  
K: Kontrolle

#### Stellen

VK: Verwaltungskommission  
AA: Anlageausschuss  
DIR/KAP: Direktor und Kapitalanlagen  
IC: Investment Controller

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	AA	DIR/KAP	IC
<b>10</b>	<b>Verwaltungskommission / Aufgaben und Kompetenzen</b>				
<b>10.1</b>	Strategische Verantwortung für sämtliche Anlagen	E	K	A	
<b>10.2</b>	a) Wahl der Mitglieder AA	E			
	b) Bestimmt den externen Investmentcontroller und die Depotbanken (Global Custodian)	E	B	A	
	c) Bestimmung der Methode zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve	E		B	
	d) Überwachung der ordnungsgemässen Umsetzung Anlagestrategie und Einhaltung des Anlagereglements	E	K	A	
	e) Legt Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte fest und bestätigt jährlich die Richtlinien des externen Stimmrechtsvertreters	E	B	A	
	f) Entscheidet über die Weiterführung und Gewichtung der intransparenten Anlagen	E	B	A	
<b>14</b>	<b>Anlageausschuss / Konstituierung</b>				
<b>14.1</b>	Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des AA	E			
<b>14.2</b>	Wahl des Protokollführers des AA		E	B	
<b>17</b>	<b>Anlageausschuss / Aufgaben und Kompetenzen</b>				
<b>17.1</b>	a) Beurteilung der Anlagesituation		K	A	
	b) Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit dem Bereichsleiter Kapitalanlagen		A		
	c) Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit dem Investment Controller		A		
	d) Vorbereitung der Anlageentscheide der VK		B	A	
<b>17.2</b>	a) Bestimmung der internen und externen Portfoliomanager		E	B	
	b) Bestimmung des externen unabhängigen Stimmrechtsvertreters		E		
	c) Entscheid über Erwerb und Veräusserung nicht traditioneller Anlagen		E	B	
	d) Entscheid über Absicherungsgrad für die Währungsabsicherung		E	B	
	e) Genehmigung der Richtlinien für interne Vermögensverwaltung		E	B	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	AA	DIR/KAP	IC
	f) Beschlussfassung von Anträgen über abweichendes Stimmenthalten	B	E	B	
<b>17.3</b>	a) Überwachung der Einhaltung des Anlagekonzepts, Anlagereglements sowie der Anlagestrategie		K	A	
	b) Überwachung der internen und externen Portfoliomanager		K		K
	c) Entgegennahme der periodischen Berichte des Direktors zum Riskmanagement		K	A	
	d) Überwachung der Stimmrechtsausübung		K	A	
<b>18</b>	<b>Berichterstattung</b>				
	Der AA erstattet der VK regelmässig Bericht über festgestellte Abweichungen vom Anlagekonzept, Anlagerglement und der Anlagestrategie	K	A		
<b>20</b>	<b>Direktor und Bereich Kapitalanlagen / Aufgaben und Kompetenzen</b>				
<b>20.1</b>	a) Beurteilung der Anlagesituation			A	
	b) Durchführung der Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie und Verantwortung für die taktische Asset Allocation		K	A,E	
	c) Genehmigung der Richtlinien für die externe Vermögensverwaltung		K	A,E	
	d) Koordination des täglichen Geschäfts mit den Depotbanken und externen Vermögensverwaltern		K	A,E	
	e) Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen; Berichterstattung		K	A,E	
	f) Laufende Überwachung der derivaten Positionen		K	A,E	
	g) Monatliche Überwachung der externen Mandate		K	A	
	h) Überwachung der Wertschriftenleihen		K	A	
	i) Vorbereitung der Anlageentscheide des AA		E	A,B	
	j) Antragstellung an AA für interne und externe Portfoliomanager		E	A,B	
	k) Kontrolle, ob die externen Vermögensverwalter einem einschlägigen Finanzmarkt- oder einem anderen geltenden Aufsichtsgesetz unterstehen		K	A	
	l) regelmässige Berichterstattung über die Anlageentscheide an den AA		K	A	
	m) Ausübung der Stimmrechte, wenn nicht an externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter delegiert		K	A	
<b>20.2</b>	Monatliche Überwachung der internen Mandate durch den Direktor		K	A	
<b>25</b>	<b>Retrozessionen</b>				
	Bestätigung der Vermögensverwalter, dass keine Retrozessionen bezahlt werden, oder die Verteilung mit der BLVK geregelt ist. Erhaltene Retrozessionen sind der BLVK offen zu legen		A,K		

<b>Anhang 4</b>	<b>Wahrnehmung der Stimmrechte</b>				
Art. 3	1 Die BLVK stimmt im Interesse der Versicherten ab	B	A,K		
Art. 7	Die BLVK informiert halbjährlich auf ihrer Homepage über ihr Stimmverhalten		K	A	
<b>Art.-Nr. Anhang 5</b>	<b>Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen ESG-Nachhaltigkeitskonzept der BLVK</b>	<b>VK</b>	<b>AA</b>	<b>DIR/KAP</b>	<b>IC</b>
Art. 3.2	Ein spezialisierter Anbieter unterzieht die Kapitalanlagen einer Analyse verbunden mit einem generellen Rating nach ESG. Die Analyse wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt		E	A,B	
Art. 3.3	Die Kapitalanlagen werden einer Klima-Analyse und -Bewertung unterzogen. Die Analyse wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.		E	A,B	
Art. 3.4	Ein spezialisierter Anbieter erstellt die Grundlagen für die auszuschliessenden Gesellschaften. Die Analyse wird jährlich durchgeführt. Der AA entscheidet über die Ausschlüsse		E	A,B	

Ostermundigen, 5. Mai 2021

## Anhang 4 zum Anlagereglement

### Wahrnehmung der Stimmrechte

#### Art. 1 Zweck

In diesem Anhang sind die Grundsätze, Rahmenbedingungen, Organisation und die Prozesse der Stimmrechtswahrnehmung durch die BLVK geregelt.

#### Art. 2 Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimmrechte der von der BLVK direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten bei sämtlichen Anträgen ausgeübt.

Bei Investitionen in Kollektivanlagen ("indirekt gehaltenen Aktien"), nimmt sie ihre Aktionärsrechte wahr, falls ihr eine Möglichkeit der Stimmabgabe (z.B. via elektronische Tools) eingeräumt wird.

#### Art. 3 Interesse der Versicherten

- 1 Die BLVK stimmt im Interesse der Versicherten ab.
- 2 Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn im langfristigen, finanziellen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Wahrnehmung der Stimmrechte orientiert sich daher an den Grundsätzen der Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensverwaltung).

#### Art. 4 Organisation/Entscheidungsprozess

- 1 Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften wird mindestens in Bezug auf folgende angekündigten Anträge im Interesse der Versicherten wahrgenommen (Art. 22 VegüV):
  - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
  - Statutenbestimmungen betreffend Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und den Beirat
  - Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat
- 2 Die Verwaltungskommission (VK) beschliesst, ob die BLVK die Stimmrechte direkt ausübt oder zur Stimmrechtsausübung die Dienste eines externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreters in Anspruch genommen werden.
- 3 Im Fall einer direkten Ausübung der Stimmrechte werden diese durch den Bereich Kapitalanlagen der BLVK wahrgenommen. Auf eine Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.



- 4 Werden die Dienste eines externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreters in Anspruch genommen, sind dessen Richtlinien jährlich von der VK zu genehmigen.

**Art. 5 Stimmverhalten**

Stehen die Anträge des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder die Stimmempfehlung des externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreters den Interessen der Versicherten entgegen, kann der Bereich Kapitalanlagen, der Direktor und jedes Mitglied der VK dem Anlageausschuss beantragen, eine abweichende Stimmrechtsausübung zu beschliessen.

**Art. 6 Überwachung der Stimmrechtsausübung**

Der Anlageausschuss überwacht und rapportiert der VK halbjährlich über die Ausübung der Stimmrechte.

**Art. 7 Offenlegung**

Die BLVK informiert halbjährlich auf ihrer Homepage über ihr Stimmverhalten.

Ostermundigen, 1. Januar 2020

## Anhang 5 zum Anlagereglement

### ESG-Nachhaltigkeitskonzept der BLVK

#### Art. 1 Präambel

Nachhaltige Anlagen bezeichnen jeden Investitionsansatz, der Umwelt-, Sozial- und Governance Faktoren (Environmental, Social, Governance), kurz ESG Kriterien in die Selektion und Verwaltung von Investments mit einbezieht. Diese Aspekte gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die BLVK setzt sich aktiv mit dem Thema auseinander und stimmt die Umsetzung auf die eigenen Rahmenbedingungen ab.

Das ESG-Nachhaltigkeitskonzept hilft, die Anlageorganisation und den Anlageprozess der BLVK zu definieren. Es soll dem Anlageausschuss und dem Bereich Kapitalanlagen als Leitfaden dienen. Die BLVK nimmt als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung ihre Pflicht der treuhänderischen Anlage wahr. Sicherheit, Ertrag und Liquidität stehen im Vordergrund. Daneben will die BLVK aber auch ihre Verantwortung im Bereich der Nachhaltigkeit aktiv gestalten und wahrnehmen.

#### Art. 2 Grundsätze

Die BLVK unterstützt eine nachhaltige Unternehmenspolitik, die die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden. Sie nimmt ihre finanzielle Verantwortung wahr und hält die gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien ein.

Unter der nachhaltigen Ausrichtung der Kapitalanlagen versteht die BLVK die Ausgestaltung der jeweiligen Portfolios dergestalt, dass unter Einbezug der Risikopolitik der BLVK und unter Berücksichtigung der notwendigen Renditen eine zielgerichtete, schrittweise Steigerung der Nachhaltigkeit der Anlagen erreicht werden kann.

Das ESG-Nachhaltigkeitskonzept ist als Teil des Risikomanagements zu verstehen, indem die BLVK die Kapitalanlagen einer Beurteilung unterzieht bezüglich:

- möglicher künftiger Renditerisiken bei Titeln von Unternehmen, die sich aus nachhaltiger Sicht nicht zukunftsorientiert verhalten;
- möglicher Reputationsrisiken bei Titeln von Unternehmen, die sich aus nachhaltiger Sicht nicht zukunftsorientiert verhalten;
- möglicher Reputationsrisiken bei Titeln von Unternehmen, die in kontrovers diskutierten Geschäftsfeldern tätig sind.

Die BLVK geht dabei davon aus, dass Unternehmen, die sich globalen Veränderungen verschliessen, langfristig zu den Verlierern gehören.

Sie vermeidet Investitionen, die durch internationale und von der Schweiz ratifizierte Konventionen oder Verträge verboten sind. Sie kann Unternehmen, die sich nicht an diese Vorgaben halten oder keine Verbesserung in ihrem Geschäftsverhalten zeigen, aus dem Anlageuniversum ausschliessen.

Sie unterstützt die Prinzipien des UN Global Compact aktiv.

Die BLVK ist überzeugt, dass der Klimawandel mittel- und langfristig ein Risiko für Investoren darstellt, und dass sie durch ihre Investitionen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen die globale Erwärmung spielen kann und muss.

Sie fördert in der Schweiz und im Ausland den Dialog mit den Unternehmen und übt die Stimmrechte direkt gehaltener Aktien von Schweizer Gesellschaften aktiv aus.

### **Art. 3 Umsetzung**

#### **Art. 3.1 Daten als Entscheidungsgrundlagen**

Die BLVK orientiert sich an Benchmarks und Peervergleichen mit dem Ziel, das ESG Rating sowie den ökologischen Fussabdruck der Kapitalanlagen stetig zu verbessern.

#### **Art. 3.2 ESG Rating**

Die BLVK unterzieht die Kapitalanlagen deshalb einer externen Analyse durch einen dafür spezialisierten Anbieter, verbunden mit einem generellen Rating nach ESG mindestens alle zwei Jahre.

#### **Art. 3.3 Klimawandel**

Die BLVK unterzieht die Kapitalanlagen zudem einer Klima-Analyse und -Bewertung ebenfalls mindestens alle zwei Jahre.

Die BLVK engagiert sich im Weiteren über die Ethos Engagement Pools Schweiz und International im Dialog mit CO<sub>2</sub>-intensiven Unternehmen. Dieser Dialog findet sowohl kollektiv beispielsweise über die Climate Action 100+ Initiative und das Carbon Disclosure Project (CDP) oder direkt statt.

#### **Art. 3.4 Ausschlüsse**

Die BLVK investiert nicht in Unternehmen, die im Geschäft mit kontroversen Waffen tätig sind. Dazu gehören Streumunition, Personenminen, chemische und biologische Waffen sowie Nuklearwaffen.

Unternehmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Normen des UN Global Compact verstossen und Kohleproduzenten, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit Kohleprodukten generieren, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Ein dafür spezialisierter Dienstleister erstellt für die BLVK die Grundlagen für die auszu-schliessenden Unternehmen. Die Analyse wird jährlich durchgeführt und der Anlageaus-schuss entscheidet über die Ausschlüsse.

Die BLVK verzichtet auf Agrar-Rohstoffanlagen.

**Direktanlagen** - Die Nachhaltigkeitspolitik, basierend auf den erarbeiteten Grundlagen-daten, wird prioritär in den Direktmandaten umgesetzt, wobei die Kostenfolge beachtet wird.

Die BLVK orientiert sich zusätzlich an der Ausschlussliste des Schweizerischen Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK).

**Kollektivanlagen** - In den kollektiven Anlagegefässen, die meist der taktischen Ausrich-tung dienen, beurteilt der Anlageausschuss insbesondere die schwerwiegenden Verstösse gegen die Normen des UN Global Compact als auch die allfälligen Engagements im Be-reich kontroverser Waffen. Darauf gestützt verabschiedet er geeignete Massnahmen.

Die BLVK setzt für die Anbieter von kollektiven Anlagegefässen eine Unterzeichnung der United Nations Principles for Responsible Investments (UN PRI) als Bedingung voraus.

#### **Art. 3.5 Dialog, Engagement und Stimmrechtsausübung**

Die BLVK engagiert sich gezielt über Interessensgemeinschaften am Unternehmensdialog und nimmt die Aktionärsrechte aktiv wahr.

Zur Sicherung des Dialogs mit schweizerischen als auch mit internationalen Unternehmen bezüglich Nachhaltigkeit engagiert sich die BLVK über den Ethos Engagement Pool. The-men des Klimawandels werden durch die Climate Action 100+ Initiative berücksichtigt (siehe hierzu 3.3 Klimawandel).

#### **Art. 4 Reporting**

Die Resultate der Screenings zu ESG und Klima sowie die daraus abgeleiteten Massnah-men werden in der Verwaltungskommission vorgestellt und diskutiert.

Über die Stimmrechtsausübung bei Schweizer Aktien wird gemäss Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) periodisch berichtet.

Die Resultate werden auf der Homepage der BLVK veröffentlicht.

Ostermundigen, 5. Mai 2021